

Bundesweite Förderprogramme von Lüftungsanlagen mit WRG

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG EM

Seit dem 1.01.2021 ist die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ - BEG EM für den Gebäudebestand in Kraft.



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	50 %
	Gas-Hybridanlagen	30 %	40 %	
	Solarthermieanlagen	30 %	30 %	
	Wärmepumpen	35 %	45 %	
	Biomasseanlagen ²⁾	35 %	45 %	
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	Innovative Heizanlagen auf EE-Basis	35 %	45 %	
	EE-Hybridheizungen ²⁾	35 %	45 %	
Heizungsoptimierung ¹⁾	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE	30 %	40 %	
	mind. 55 % EE	35 %	45 %	

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2021

- Der Einbau bzw. der Austausch von Lüftungsanlagen im Bestandsgebäuden wird nach der BEG EM unter Anlagentechnik (außer Heizung) mit einer Förderquote von 20 % gefördert.
- Bei der Antragstellung/Umsetzung der Einzelmaßnahme Lüftungsanlage muss ein Energie-Experten EEE eingebunden werden. Diese Fachplanung ist mit 50 % förderfähig. (Mindestinvestition: 2.000 €)
- Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.
- Bei Einbau/Austausch einer Lüftungsanlage als Teil eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.
- Die Kumulierung von Sanierungsmaßnahmen, die im Programm BEG gefördert werden und eine steuerliche Geltendmachung gemäß § 35 a Absatz 3, Einkommensteuergesetz, ist ausgeschlossen.

Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen als Erstinstallation/Erneuerung:

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte mit Luft-Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen:
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei
 - einer jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz von η_s (ETAs) $\geq 140 \%$ (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen
 - eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von η_s (ETAs) $\geq 140 \%$ (bei 35 °C) bei
 - einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Die Einhaltung der Anforderungen an Lüftungsanlagen ist durch eine Fachunternehmererklärung zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-6 und DIN 1946-6 zu dokumentieren.

Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannte Lüftung zum Feuchteschutz für das Gebäude beziehungsweise für mindestens sämtliche Nutzungseinheiten sicherzustellen.

Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < -26 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \text{ a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.

Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.

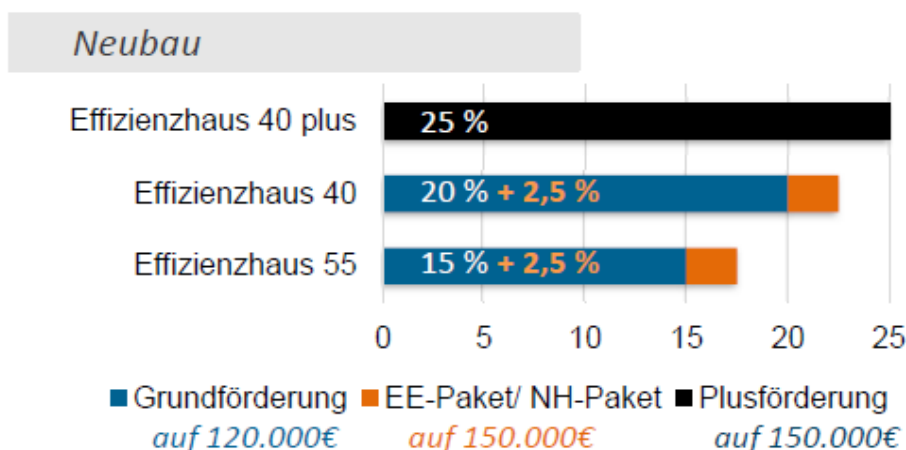
Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie beim BAFA unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

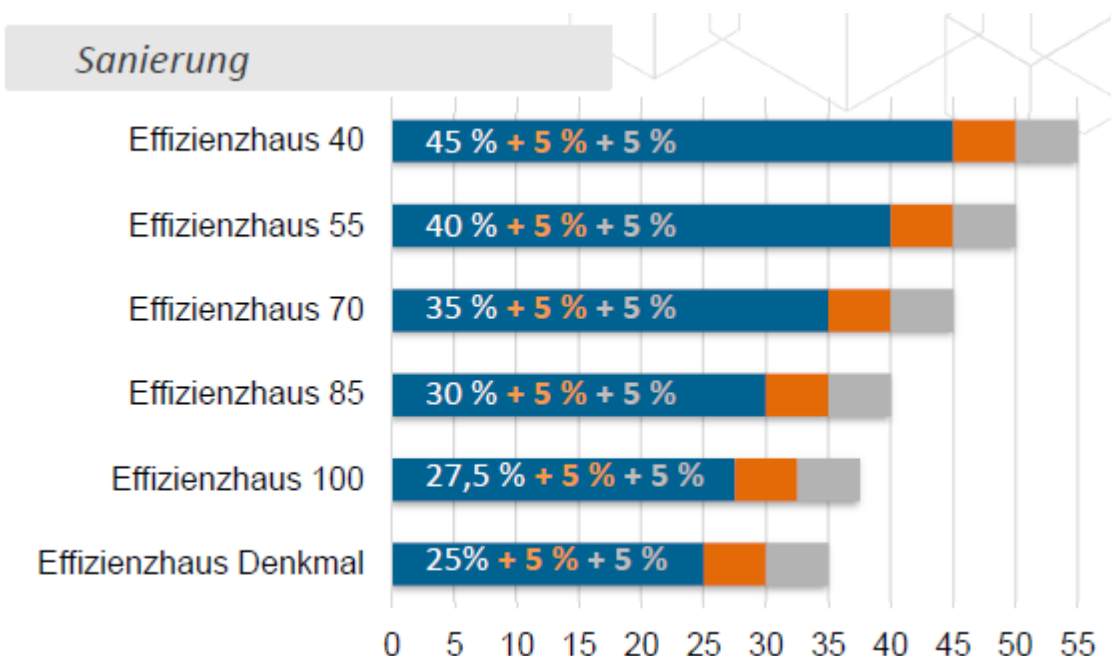
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG EM (Neubau und Sanierung)

Ab dem 1.07.2021 wird die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ - BEG EM für den Neubau und die Sanierung in Kraft treten.

Gefördert wird der **Neubau** energieeffizienter Wohngebäude, die das energetische Niveau eines Effizienzhauses mit den Effizienzhausstufen EH 55, EH und EH 40 Plus erreichen:



Gefördert wird die energetische **Sanierung**, die das energetische Niveau eines Effizienzhauses mit den Effizienzhausstufen Denkmal, EH 100, EH 85, EH 70, EH 55 und EH 40 erreichen:



Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“- Klasse (z. B. EH 55 EE) erhöht sich die Förderquote beim Neubau um 2,5 % und bei der Sanierung um 5 %.

Wird mit dem Einbau einer Lüftungsanlage ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) innerhalb von 15 Jahren umgesetzt, so erhöht sich der Fördersatz nochmals um 5 % Prozentpunkte. (iSFP-Bonus).

3. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

Seit dem 01.01.2020 ist die **steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen** am selbstgenutzten, mindestens 10 Jahre alten Wohneigentum möglich. (§ 35c EstG Einkommensteuer- Gesetzes).

Gefördert werden die gleichen Technologien wie im BEG EM (siehe unter 1., somit auch der **Einbau oder der Austausch einer Lüftungsanlage**. Hausbesitzer können über die steuerliche Förderung über drei Jahre verteilt 20 % der Investitionskosten von der Steuerschuld abziehen.

Beispiel: Die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme mit dem Einbau einer Lüftungsanlage mit WRG betragen € 10.000. Im Jahr der Investition kann die Steuerschuld um € 700 reduziert werden, im Folgejahr um ebenfalls € 700 und im darauffolgenden Jahr um € 600.

Ergänzend können für **Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung 50 % der Kosten von der Steuerschuld** abgezogen werden.

Eine Kumulierung der steuerlichen Förderung mit den Förderprogrammen der **BEG** ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/steuerliche-foerderung-fuer-energetische-gebaeudesanierung.html>